

# Kanzlei am Schloss

Neissner - Ludwig - Illmer

---

## **Was man über das Erbe wissen sollte**

Beim Erbe gilt grundsätzlich der Wille des Vererbenden, Erblasser genannt. Er kann per Testament oder Erbvertrag entscheiden, wer im Falle seines Todes erben soll. Wenn eine derartige gewillkürte Rechtsnachfolge nicht bestimmt ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

### **Wer wird gesetzlicher Erbe ?**

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Abstammungs- und Generationenprinzip. In erster Linie erben die Kinder des Erblassers. Ist ein Kind beim Erbfall bereits verstorben, fällt sein Erbteil seinen Kindern, also der Enkelkindergeneration zu. War der Erblasser kinderlos, erben seine Eltern. Ist beim Erbfall ein Elternteil verstorben, treten die Kinder dieses Elternteils an dessen Stelle. Die

Erbfolge setzt sich nach diesen Prinzipien in die Generation der Großeltern, ggf. Urgroßeltern usw. fort. Ist der Erblasser beim Erbfall verheiratet, gibt das Gesetz auch dem Ehepartner die Stellung eines gesetzlichen Erben. Der Ehepartner erbt neben Kindern zu 1/4 (bei Zugewinnngemeinschaft zur Hälfte); neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder dessen Großeltern zur Hälfte (bei Zugewinnngemeinschaft zu 3/4).

Beim Erben gilt alleine die verwandtschaftliche Beziehung. Es erbt also auch der Verwandte, zu dem der Erblasser zu Lebzeiten möglicherweise nicht das beste Verhältnis hatte, es sei denn, dieser Verwandte hat auf sein Erbrecht verzichtet, oder kann aus schwerwiegenden Gründen offiziell für erbunwürdig erklärt werden, was jedoch in den seltensten Fällen durchgreifen wird.

Wenn der Erblasser einen gesetzlichen Erben von der Erbschaft ausschließen will, kann er dies durch Erstellen eines Testamentes oder Erbvertrages. Kinder, Eltern und Ehepartner können hierbei auch durch Testament oder Erbvertrag als Erben ausgeschlossen werden, haben aber, wenn sie andernfalls erben würden, grundsätzlich Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich in Form des sogenannten Pflichtteils. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und muss von den Erben ausgezahlt werden.

## **Wie wird man Erbe ?**

Die Erbschaft geht mit dem Erbfall unmittelbar auf den Erben über. Er übernimmt mit dem Tod des Erblassers auch die Verantwortung für den Nachlass. Der Erbe hat allerdings die Möglichkeit, sich davon wieder zu befreien, indem er die Erbschaft ausschlägt. Dies kommt zum Beispiel bei einem überschuldeten Nachlass in Betracht. Die Ausschlagung muss innerhalb von 6 Wochen gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden, nachdem der Erbe davon Kenntnis erhalten hat, dass er Erbe geworden ist. Bei verspäteter Ausschlagung gilt die Erbschaft als angenommen. Auch kann nicht mehr ausschlagen, wer die Erbschaft während der Ausschlagungsfrist angenommen hat, zum Beispiel, indem er beim Nachlassgericht einen Erbschein für sich beantragt hat.

## **Was wird vererbt ?**

Der Nachlass besteht aus den Vermögenswerten und Vermögensgegenständen des Erblassers einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten. Sie werden nicht einzeln, sondern als Gesamtheit vererbt. Es gilt das Prinzip "ganz oder gar nicht". Eine Erbschaft kann nicht hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte angenommen und im Übrigen ausgeschlagen werden, um die Schulden des Erblassers nicht übernehmen zu müssen. Das Prinzip "ganz oder gar nicht" hat

auch Konsequenzen, wenn der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird.

Bei gesetzlicher Erbfolge ist es nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte oder Vermögensgegenstände nur bestimmten Erben zuzuwenden. Der Miterbe erwirbt kein Recht auf einen bestimmten Nachlassgegenstand, sondern lediglich ein Recht an einem Nachlassgegenstand als ideelle Beteiligung in Höhe seiner Erbquote. Deshalb kann jeder Miterbe die Auseinandersetzung der Gemeinschaft verlangen. Oft kann dies aber die Zerschlagung von Vermögensgegenständen, insbesondere den Verkauf einer Immobilie bedeuten, weil anders der Erbteil eines Miterben nicht aufgebracht werden kann.

*Patricia Ludwig  
Rechtsanwältin u. Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht*